für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹

20. Juli 2022

Aushang Gültig bis: 16.01.2033 Registriernummer: BB-2023-004380073 Gebäude Hauptnutzung / Gebäudekategorie Schulen Von-Canstein-Straße 2 Adresse 15366 Hoppegarten Gebäudeteil Haus 4 Altbau Baujahr Gebäude 1968 Nettogrundfläche 1.140,0 m² Wesentliche Energieträger für Heizung Erdgas E Wesentliche Energieträger für Warmwasser X Fensterlüftung ☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung Art der Lüftung □ Schachtlüftung ☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung ☐ Passive Kühlung ☐ Kühlung aus Strom Art der Kühlung ☐ Gelieferte Kälte ☐ Kühlung aus Wärme Erneuerbare Energien Art: Verwendung: Endenergieverbrauch Endenergieverbrauch Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 151,4 kWh/(m²·a) 20 40 60 80 100 >120 Vergleichswert dieser Gebäudekategorie ☐ Warmwasser enthalten für Heizung und Warmwasser² ☐ Kühlung enthalten **Endenergieverbrauch Strom** [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] kWh/(m2·a) 14.7 5 10 15 20 25 30 40 45 >50 Vergleichswert dieser Gebäudekategorie für Strom ² Der Wert enthält den Stromverbrauch für ingebaute Beleuchtung ☐ Kühlung ☐ Zusatzheizung ☐ Lüftung Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes 192,9 kWh/(m²·a) Treibhausgasemissionen dieses Gebäudes (in CO₂-Äquivalenten) 44,5 kg/(m²·a) Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung) Unterschrift des Ausstellers Gebäudeenergieberatung & Hochbautechnik **Uwe Schilling** Edelweißstraße 1 13158 Berlin 17.01.2023 Ausstellungsdatum

Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG
Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat bekanntgemacht im
Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG), veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 20. Juli 2022

Gültig bis:	16.01.2033	Registriernummer:	BB-2023-004380073	
-------------	------------	-------------------	-------------------	--

/	4	
	1	
	•	

Gebäude						
Hauptnutzung / Gebäudekategorie	Schulen					
A dun-n-n	\/					
Adresse	Von-Canstein-Straße 2					
0.1 1.1 1.2	15366 Hoppegarten					
Gebäudeteil ²	Haus 4 Altbau					
Baujahr Gebäude ³	1968					
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3, 4}	2011					
Nettogrundfläche ⁵	1.140,0 m ²					
Wesentliche Energieträger für Heizung ³	Erdgas E					
Wesentliche Energieträger für Warmwass	Strom					
Erneuerbare Energien	Art:	Verwendung:				
Art der Lüftung ³						
	☐ Schachtlüftung	ne Wärmerückgewinnung				
Art der Kühlung ³	☐ Passive Kühlung ☐ Kühlung aus Strom					
	☐ Gelieferte Kälte ☐ Kühlung aus Wärme					
Inspektionspflichtige Klimaanlagen ⁶	Anzahl: 0	Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektion:				
Anlass der Ausstellung des	☐ Neubau	☐ Modernisierung	X Aushangpflicht			
Energieausweises	☐ Vermietung / Verkauf	(Änderung / Erweiterung)	☐ Sonstiges (freiwillig)			
Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes						
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die Nettogrundfläche. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4). Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig. Diese Art der Ausstellung ist Pflicht bei Neubauten und bestimmten Modernisierungen nach § 80 Absatz 2 GEG. Die angegebenen Vergleichswerte sind die Anforderungen des GEG zum Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (Erläuterungen – siehe Seite 5).						

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

se sind auf Seite 3 dargestellt. Die Vergleichswerte beruhen auf statistischen Auswertungen.

□ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

💢 Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt. (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnis-

Aussteller (mit Anschrift und Berufsbezeichnung)

Gebäudeenergieberatung & Hochbautechnik **Uwe Schilling** Edelweißstraße 1 13158 Berlin

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch



Unterschrift des Ausstellers

Ausstellungsdatum

☐ Aussteller

17.01.2023

- Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes zum GEG nur im Falle des § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG Mehrfachangaben möglich bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

- Nettogrundfläche ist im Sinne des GEG ausschließlich der beheizte / gekühlte Teil der Nettogrundfläche Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des § 74 GEG

für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹

20. Juli 2022

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

BB-2023-004380073

2

Primärenergiebedarf "Gesamtenergieeffizienz"								
		Treibhausgasemissionen			kg CO₂-Äquivalent /(m²·a)			
0	20	40	60	80	100	>120		
Anforderungen gemäß GEG ²			<u>Für Energ</u>	<u>ilebedarfsberechni</u>	ungen verwendete	s Verfahren		
<u>Primärenergiebedarf</u> Ist-Wert kWh/(m²⋅a) Anf	orderungswert	kWh/(m²-a	1)	nren nach § 21 GE0				
Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten		ingehalten	∵ ⊔ Verran	-	G ("Ein-Zonen-Mode	ell")		
Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau	Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) □ eingehalten □ Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG Urreinfachungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 GEG							
Endenergiebedarf								
			Jähi I		oedarf in kWh/(m²⋅a ।	í .	0.1	
Energieträger		Heizung	Warmwasser	Eingebaute Beleuchtung	Lüftung 3)	Kühlung einschl. Befeuchtung	Gebäude insgesamt	
Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]								
Endenergiebedarf Strom	Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]							

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien 4 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs auf Grund des § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG Art: Deckungs- anteil: Method 1 Method 2 Met

Maßnahmen zur Einsparung ⁴

Die Anforderungen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs werden durch eine Maßnahme nach § 45 GEG oder als Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG erfüllt.

- □ Die Anforderungen nach § 45 GEG in Verbindung mit § 19 GEG sind eingehalten.
- ☐ Maßnahme nach § 45 GEG in Kombination gemäß § 34 Absatz 2 GEG: Die Anforderungen nach § 19 GEG werden um unterschritten. Anteil der Pflichterfüllung: %
- □ Bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes: ⁵ Die Anforderungen des § 52 Absatz 1 GEG werden eingehalten.
- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG

³ nur Hilfsenergiebedarf

Gebäudezonen							
Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]				
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
	weitere Einträge in Anlage						

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

nur bei Neubau

⁵ nur bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes nach § 52 Absatz 1 GEG

für Nichtwohngebäude

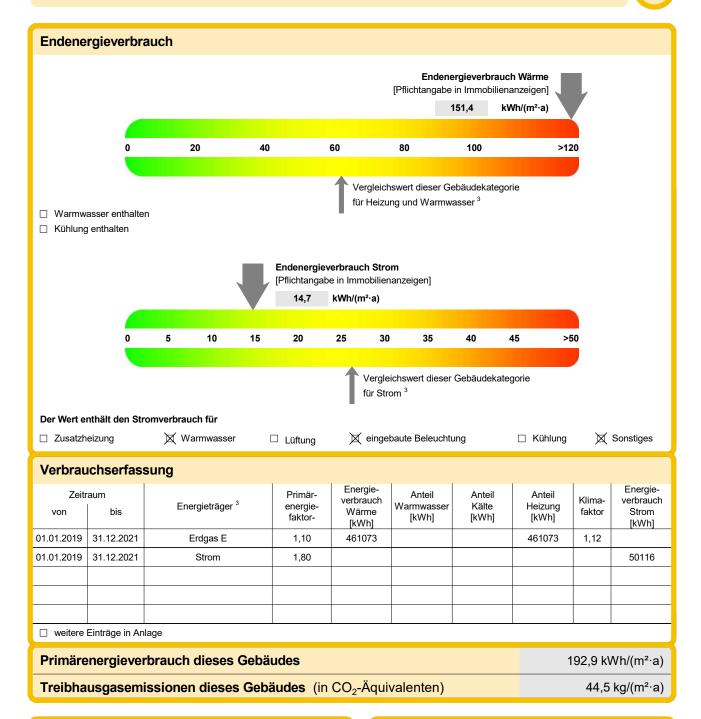
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹

20. Juli 2022

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer:

BB-2023-004380073



Gebäudenutzung						
Gebäudekategorie/	Flächen-	Vergleicl	nswerte ²			
Nutzung	anteil [%]	Wärme	Strom			
Schulen	100,0 %	62	26			

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung von Energieverbrauchskennwerten ist durch das GEG vorgegeben. Die Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens von den angegebenen Kennwerten ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises Gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat bekanntgemacht im Bundesanzeiger (§ 85 Absatz 3 Nummer 6 GEG); veröffentlicht auch unter www.bbsr-energieeinsparung.de gegebenenfalls auch Leerzuschläge in kWh

ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 20. Juli 2022

BB-2023-004380073

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer:

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung								
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind								
Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen								
Nr.	Bau- oder Anlagenteile		ahmenbeschreibung in inzelnen Schritten	empfohlen in Zu- als sammen- Einzel- hang mit maß- größerer nahme Moderni- sierung		(frei geschätzte Amortisa- tionszeit	willige Angaben) geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie	
1	Wärmeerzeugung	Erneuerung der Berücksichtigun	Heizung unter g erneuerbarer Energien	×				
□ we	itere Einträge im Anhang							
Hinwe	-		as Gebäude dienen lediglich der Ir kein Ersatz für eine Energieberatı					
	Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter: Gebäudeenergieberatung & Hochbautechnik, Uwe Schilling Edelweißstraße 1, 13158 Berlin							
Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)								

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom ¹

20. Juli 2022

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Nichtwohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Nichtwohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten und ggf. bei grundlegender Renovierung eines öffentlichen Gebäudes enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf für die Anteile Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Baunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Die angegebenen Vergleichswerte geben für das Gebäude die Anforderungen des GEG an, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Energieausweises galt. Sie sind im Fall eines Neubaus oder einer Modernisierung des Gebäudes, die nach den Vorgaben des § 50 Absatz 1 Nummer 2 GEG durchgeführt wird, einzuhalten. Bei Bestandsgebäuden dienen sie zur Orientierung hinsichtlich der energetischen Qualität des Gebäudes.

Der Endwert der Skala zum Primärenergiebedarf beträgt, auf die Zehnerstelle gerundet, das Dreifache des Vergleichswerts "Anforderungswert GEG modernisierter Altbau" (Anforderung genäß § 50 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a GEG).

Wärmeschutz - Seite 2

Das GEG stellt bei Neubauten und bestimmten baulichen Änderungen auch Anforderungen an die energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) sowie bei Neubauten an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhit-) zung eines Gebäudes.

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährich benötigte Energiemenge für Heizung, Warmwasser, eingebaute Beleuchtung, Lüftung und Kühlung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf, die notwendige Lüftung und eingebaute Beleuchtung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien - Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Maßnahmen zur Einsparung" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Die Angaben zum Endenergieverbrauch von Wärme und Strom werden für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heizkosten bzw. der Abrechnungen von Energielieferanten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Nutzeinheiten zugrunde gelegt. Die so ermittelten Werte sind spezifische Werte pro Quadratmeter Nettogrundfläche nach dem GEG. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. Die Angaben zum Endenergieverbrauch geben Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich. Der tatsächliche Verbrauch einer Nutzungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens oder sich ändernder Nutzungen vom angegebenen Endenergieverbrauch ab.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür einpauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Ob und inwieweit derartige Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Die Vergleichswerte ergeben sich durch die Beurteilung gleichartiger Gebäude. Kleinere Verbrauchswerte als der Vergleichswert signalisieren eine gute energetische Qualität im Vergleich zum Gebäudebestand dieses Gebäudetyps. Die Endwerte der beiden Skalen zum Endenergieverbrauch betragen, auf die Zehnerstelle gerundet, das Doppelte des jeweiligen Vergleichswerts.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch für Wärme und Strom hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

<u>Treibhausgasemissionen – Seite 2 und 3</u>

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 87 Absatz 1 und 2 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises